

# **German Construction Technology Platform (GCTP)**

## **Geschäftsordnung der GCTP (Stand: 4. Mai 2010)**

- § 1 Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft, Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben der GCTP
- § 3 Mitglieder der GCTP
- § 4 Aufnahme in die GCTP
- § 5 Ausscheiden aus der GCTP
- § 6 Organe der GCTP
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 – entfällt –
- § 9 Lenkungsgruppe
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Arbeitsgruppen
- § 12 Haushalts- und Kassenführung
- § 13 Änderung der Geschäftsordnung
- § 14 Auflösung der GCTP
- § 15 Übergangsregelung

### **§ 1 Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft, Geschäftsjahr**

(1)

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „German Construction Technology Platform“, abgekürzt „GCTP“. Ihr Sitz ist Köln.

(2)

Das Geschäftsjahr der GCTP ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben der GCTP**

Die GCTP setzt sich die Aufgabe, die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auf dem Bausektor in Deutschland zu bündeln und im europäischen Verbund zu fördern. Dies soll u.a. erreicht werden durch:

- Beratung und Koordinierung von Forschung und Entwicklung im Bauwesen zur Überwindung der in Deutschland vorherrschenden Fragmentierung in diesem Bereich. Dabei erfolgt eine programmatische Orientierung an den Zielen der „European Construction Technology Platform – ECTP“.
- Beratung, Information und Unterstützung der ECTP

- Einbringen und Durchsetzen der deutschen Belange in die europäische Diskussion zur Förderung und Entwicklung des Bauens
- Kontaktpflege zu politischen Stellen, Behörden und Wirtschaftsorganisationen
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Mitglieder der GCTP**

(1)

In die GCTP können Unternehmen, Spitzenorganisationen und Dachverbände der Bauindustrie, des Baugewerbes, der Baustoffindustrie, Forschungseinrichtungen, Behördenvertreter und weitere Organisationen mit fachlichem Bezug zum Bauen aufgenommen werden.

(2)

Den Mitgliedern steht das Recht zu, an der Mitgliederversammlung der GCTP teilzunehmen.

### **§ 4 Aufnahme in die GCTP**

(1)

Die Aufnahme in die GCTP ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Lenkungsgruppe.

(2)

Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Lenkungsgruppe ist nicht verpflichtet, die Gründe einer etwaigen Ablehnung bekannt zu geben. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung in schriftlicher Form Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit endgültig über die Aufnahme. Abgelehnte Aufnahme gesuche können erst nach Jahresfrist erneuert werden.

### **§ 5 Ausscheiden aus der GCTP**

(1)

Ein Mitglied kann auf eigenen schriftlichen Antrag oder durch Ausschluss ausscheiden.

(2)

Das Ausscheiden auf eigenen Antrag ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Antrag ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle der GCTP zu stellen. Wird der Antrag als Standardbrief versandt, bedarf es der schriftlichen Bestätigung der Annahme durch die Geschäftsstelle gegenüber dem Antragsteller.

(3)

Ein Mitglied kann von der GCTP ausgeschlossen werden, wenn es dieser Geschäftsordnung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwider handelt oder wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit seinen Umlagezahlungen im Rückstand ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung über den Ausschluss eines Mitglieds mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4)

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Arbeitsgemeinschaft.

(5)

Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung oder aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und Organe ergeben, können auf Vereinbarung der streitenden Parteien durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

## **§ 6 Organe der GCTP**

Die Organe der GCTP sind

- die Mitgliederversammlung
- die Lenkungsgruppe
- die Geschäftsführung
- die Arbeitsgruppen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Mitgliedern benannten Vertretern. Jedes Mitglied darf maximal zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mehrere Vertreter eines Mitglieds dürfen dieses Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. In der Mitgliederversammlung gilt das stimmübertragende Mitglied als anwesend.

(2)

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und werden vom Vorsitzenden der Lenkungsgruppe – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – geleitet. Die Lenkungsgruppe kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Die Lenkungsgruppe muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(3)

Jede nach §7 (4) einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, es sei denn, diese Geschäftsordnung bestimmt etwas anderes. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse der Mitglieder werden ausschließlich auf einer Mitgliederversammlung gefasst.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 28 Kalendertagen zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In eiligen Fällen kann die Lenkungsgruppe diese Frist bis auf 14 Kalendertage herabsetzen.

(5)

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der GCTP, insbesondere über

- die Bestellung einer Lenkungsgruppe und die Benennung ihrer Mitglieder
- die Bestätigung der durch die Lenkungsgruppe eingesetzten Geschäftsführung
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Lenkungsgruppe und der Rechnungsprüfer
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und Beschluss über die Umlage
- die Entlastung der Lenkungsgruppe und der Geschäftsführung
- die Geschäftsordnung, nach der die Arbeitsgruppen der GCTP agieren
- die Einsprüche gegen Beschlüsse der Lenkungsgruppe
- die Auflösung der GCTP.

(6)

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Modalitäten beschließt.

(7)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Tagesordnung, die Teilnehmer sowie sämtliche Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb eines Monats nach dem Absendetag schriftliche Einwendungen erhoben werden.

**§ 8 – entfällt –**

## § 9 Lenkungsgruppe

(1)

Die Lenkungsgruppe führt die GCTP. Die Anzahl der Mitglieder sollte 10 nicht überschreiten.

(2)

Mitglieder der Lenkungsgruppe sind insbesondere Vertreter von wirtschaftlichen Spitzenverbänden, Ministerien, Behörden sowie aus der Forschung. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe sind mit Ausnahme der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung nicht an Weisungen gebunden.

(3)

Mitglieder der Lenkungsgruppe werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Ein Mitglied der Lenkungsgruppe kann seine Mitwirkung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen.

(4)

Die Lenkungsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt die Lenkungsgruppe in der Mitgliederversammlung und legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(5)

Der Vorsitzende der Lenkungsgruppe ist für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich.

(6)

Die Lenkungsgruppe beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere

- die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft
- die Einsetzung themenbezogener Arbeitsgruppen.

(7)

Beschlüsse der Lenkungsgruppe werden in einer Lenkungsgruppensitzung gefasst. Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden der Lenkungsgruppe mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich. Beschlüsse der Lenkungsgruppe bedürfen, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8)

Über die Lenkungsgruppensitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Tagesordnung, die Teilnehmer und sämtliche Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten muss und vom Vorsitzenden der Lenkungsgruppe sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Lenkungsgruppe zugänglich zu machen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb eines Monats nach dem Absendetag schriftliche Einwendungen erhoben werden.

(9)

Gegen Beschlüsse der Lenkungsgruppe steht den GCTP-Mitgliedern der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu.

(10)

Sitzungen der Lenkungsgruppe werden vom Vorsitzenden der Lenkungsgruppe einberufen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

(1)

Die GCTP unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsstelle sitzt im Hause der STUVA.

(2)

Die Benennung der Geschäftsführung erfolgt durch die Lenkungsgruppe.

(3)

Die mit der Geschäftsführung entstehenden Aufwendungen werden über ein Umlageverfahren durch nachstehende industrielle Verbände und Berufsverbände getragen:

- Deutscher Beton- und Bautechnikverein E.V. (DBV)
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. (HDB)
- Verband Beratender Ingenieure (VBI)
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB)

(4)

Die Geschäftsführung ist für die Haushalts- und Kassenführung verantwortlich.

(5)

Die Geschäftsführung nimmt – außer bei eigenen Personalangelegenheiten – ohne Stimmrecht an den Beratungen der Lenkungsgruppe teil.

## **§ 11 Arbeitsgruppen**

(1)

Die Lenkungsgruppe setzt für die Ausarbeitung von Themenpapieren Arbeitsgruppen ein. Die Mitglieder der GCTP können ihr Interesse an der aktiven Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen erklären.

(2)

Die Arbeitsgruppen agieren auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3)

Jede Arbeitsgruppe wählt einen Arbeitsgruppenleiter. Dieser legt im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe Termin und Ort der Arbeitsgruppensitzungen fest.

(4)

Der Arbeitsgruppenleiter organisiert und leitet die Arbeitsgruppensitzungen. Er fertigt über die Arbeitsgruppensitzungen eine Niederschrift an und berichtet an die Lenkungsgruppe.

## **§ 12 Haushalts- und Kassenführung**

(1)

Für die ordnungsgemäße Haushalts- und Kassenführung ist die Lenkungsgruppe gemeinsam mit dem Geschäftsführer verantwortlich.

(2)

Für die Einnahmen und Ausgaben der GCTP ist durch die Geschäftsführung ein Haushaltsplan zu erstellen, der im Vorfeld für das jeweils nächste Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Auf der Basis des Haushaltsplans legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Lenkungsgruppe die Umlagebeiträge (vergl. § 10 (3)) fest, die jeweils bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres zu zahlen sind. Ausgaben, die nicht durch den Haushaltsplan genehmigt sind, bedürfen der gesonderten Genehmigung durch die Lenkungsgruppe.

(3)

Zur Prüfung der Haushalts- und Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer eingesetzt. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt (vergl. § 7 (5)).

(4)

Die Prüfung und Berichterstattung der Rechnungsprüfer ist so vorzunehmen, dass ihr Abschlussbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorsitzenden der Lenkungsgruppe und der Geschäftsführung dienen kann.

## **§ 13 Änderung der Geschäftsordnung**

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.

## **§ 14 Auflösung der GCTP**

(1)

Der Antrag auf Auflösung der GCTP kann von der Lenkungsgruppe auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich bei der Geschäftsstelle gestellt werden.

(2)

Innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrags ist vom Vorsitzenden der Lenkungsgruppe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die nur zur Abstimmung über diesen Antrag zusammenkommt. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach dem Absendetag der Einladung stattfinden.

(3)

Die Auflösung der GCTP kann von der außerordentlichen Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn 1/4 der Mitglieder der GCTP vertreten sind und der Beschluss mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und durch Stimmrechtübertragung vertretenen Mitglieder gefasst wird.

(4)

Im Falle der Auflösung der GCTP sind die Verbände als Mitglieder der Lenkungsgruppe verpflichtet, die festgesetzten Umlagen an die Liquidatoren zu zahlen, die gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Abwicklung der Geschäfts beauftragt sind.

(5)

Das Vermögen der GCTP ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen soll zu dem Zweck verwendet werden, der durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 15 Übergangsregelung**

Abweichend von § 12 (2) ist der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2005 zu genehmigen.